



# Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren- Niederzier für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 Abs. 1 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 25.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	130.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.550	EUR

### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	130.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	31.550	EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.796.000	EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die Verbandsumlage wird auf 0 Euro festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Stadt Düren	0 EUR	(74,79 %)
Gemeinde Niederzier	0 EUR	(25,21 %)

Die Beteiligung der Mitglieder richtet sich nach § 7 der Verbandssatzung vom 27.04.1990 in der derzeit gültigen Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2019.  
Der entsprechende Beschluss der Verbandsversammlung datiert vom 04.07.2002.

Niederzier, den 25.04.2023

Koschorreck  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

Rombey  
Der Verbandsvorsteher

Lingens  
Schriftführerin  
Bambynek  
Schriftführer

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da für das Haushaltsjahr 2023 keine Verbandsumlage festgesetzt wurde, war keine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen wurde am 28.04.2023 bei der Aufsichtsbehörde (Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde) angezeigt und von dort wurde mit Schreiben vom 15.05.2023 (Zeichen 11/3) mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/amtsblatt](http://www.dueren.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/amtsblatt)) und der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/bekanntmachungen>) abrufbar.

## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 26.05.2023



Koschorreck

Vorsitzender der Versammlung